

Unterhändlerprofil Teil 1

VO Nummer (intern) _____



Rechtsform: Einzelfirma GbR GmbH Sonstiges _____

Haupthändlername

Haupthändlernummer

Firmenstempel Haupthändler	Firmenstempel Unterhändler
----------------------------	----------------------------

Ich bin mit der Neuanlage des nachfolgend genannten Unterhändlers unter meiner Haupthändlernummer einverstanden.

Name Klarschrift Geschäftsführer (Haupthändler)

Unterschrift Geschäftsführer (Haupthändler)

Stammdaten Unterhändler:

Firma

Telefon Ladengeschäft

Strasse

Telefax

PLZ/Ort

Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Ansprechpartner

Ort des zuständigen Finanzamtes

E-Mail Adresse (wichtig für Partnerinformationen)

Bankverbindung:

Kreditinstitut

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Inhaber / Geschäftsführer: falls weitere Einträge nötig sind, bitte auf separatem Blatt beifügen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Name, Vorname

Geburtsdatum

Telefon Geschäftsführer / Inhaber

Telefon Geschäftsführer / Inhaber

Strasse (Privatanschrift)

Strasse (Privatanschrift)

PLZ, Ort (Privatanschrift)

PLZ, Ort (Privatanschrift)

Sind Sie bereits als Händler bei der mobilcom-debitel gelistet?

Ja - Händlernummer* _____

Nein

*bitte entsprechendes Kündigungsschreiben beifügen

Neben der Mobilfunkvermarktung wünsche ich die zusätzliche Vermarktung folgender Produkte:

- Energie (freenet Energy GmbH)* Kautionsprozess* Wertgarantie 1&1
- Vodafone DSL/Kabel Unitymedia

*zusätzlicher Vertrag nötig

Händlerstruktur:

Vertriebsbereich: Handel / Partnervertrieb IOD MSD

Vertriebskanal: Kooperation IOD

Distribution TEMA

Direkter Fachhandel

Vertriebsgruppe: _____

Vertriebsregion: 5 6 7

8 9 10

Vertriebsgebiet: _____

Ort, Datum

Unterschrift Außendienst

Name Außendienst in Druckbuchstaben

In Zusammenhang mit meiner Bewerbung als Vertriebspartner der mobilcom-debitel GmbH willige ich ein, dass die mobilcom-debitel GmbH zum Zwecke der Bonitätsprüfung Auskünfte über meine Person bei anerkannten Wirtschaftsauskunfteien (z. B. SCHUFA, Creditreform) einholt.

Ort, Datum

Unterschrift Geschäftsführer
(bei der Personengesellschaft müssen alle Inhaber unterschreiben)

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der o.g. Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Geschäftsführer
(bei der Personengesellschaft müssen alle Inhaber unterschreiben)

Wichtig! Die folgenden Unterlagen müssen von Ihnen beigelegt werden:

- ✓ Bei Personengesellschaften (z.B. GbR,OHG,KG): Kopie der Gewerbeanmeldung und des Personalausweises aller Geschäftsführer bzw. Inhaber.
- ✓ Bei Kapitalgesellschaften (z.B. UG,GmbH,AG): Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges und des Personalausweises eines Geschäftsführers.

Mobilfunkrichtlinie Untervertriebspartner

Name und Anschrift des Untervertriebspartners

Händlernummer und -name des Haupthändlers



mobilcom
debitel

Mobilfunkrichtlinie Untervertriebspartner

(Stand 04/2012)

Der Untervertriebspartner (nachfolgend „UVP“) vermittelt über seinen Hauptvertriebspartner Produkte über Mobilfunkdienstleistungen (Prepaid und Postpaid) an die mobilcom-debitel GmbH, Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf (nachfolgend „Anbieter“). Der UVP hat die folgenden Bestimmungen zu beachten und verpflichtet sich insoweit direkt gegenüber dem Anbieter. Der UVP erwirbt kein eigenes Recht zum Vertrieb der Mobilfunkprodukte gegenüber dem Anbieter.

1 Rechtliche Stellung und Pflichten des UVP

1.1 Der UVP erkennt an, dass er kein eigenes Recht zum Vertrieb von Produkten bzw. Dienstleistungen gegenüber dem Anbieter erwirbt, vielmehr unterstützt er seinen Hauptvertriebspartner bei dessen Vermittlungsleistungen gegenüber dem Anbieter. Die Erteilung einer gesonderten Vertriebspartnernummer für den UVP und/oder eines eigenen Zugangs zum Partnersystem des Anbieters begründet kein Vertragsverhältnis und keinen Anspruch auf Vergütung des UVP gegenüber dem Anbieter. Bestellungen und Lieferungen erfolgen über bzw. an den Hauptvertriebspartner. Vergütungsabrechnungen und -zahlungen erhält ebenfalls der Hauptvertriebspartner.

1.2 Der UVP verpflichtet sich, die Tätigkeiten für den Hauptvertriebspartner, bezogen auf die Produkte und Dienstleistungen des Anbieters, selbst oder durch angestellte Mitarbeiter (Vertriebsmitarbeiter) zu erbringen. Der Einsatz von Unterhändlern oder sonstigen selbständigen Hilfspersonen (Untervertriebspartnern) ist ausdrücklich untersagt.

1.3 Der Anbieter behält sich das Recht vor, die erteilte Zustimmung zum Vertrieb der Produkte und Dienstleistungen über den Hauptvertriebspartner aus sachlichem Grund, insbesondere bei Betrugsverdacht, zu widerrufen und das Login des UVP im Partnersystem zu sperren.

2 Allgemeine Bestimmungen für den Vertrieb von Mobilfunkdienstleistungen

2.1 Der UVP vermittelt über seinen Hauptvertriebspartner für den Anbieter Vertragsverhältnisse über Prepaid- und Postpaid-Mobilfunkdienstleistungen, derzeit im Telekom-, Vodafone-, E-Plus-, O₂-Netz sowie ggf. in den Netzen eventueller weiterer Mobilfunknetzbetreiber (Mobilfunkprodukte), sofern und sobald der Anbieter dem UVP die Mobilfunkprodukte zum Vertrieb anbietet.

2.2 Der UVP ist verpflichtet, Auflagen und sonstige Vorgaben des Anbieters und/oder der Mobilfunknetzbetreiber und -diensteanbieter, die sich auf die Mobilfunkprodukte beziehen, unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung in Schrift- oder Textform und/oder durch Mitteilung im Partnersystem durch den Anbieter zu erfüllen. Insbesondere hat der UVP die jeweils geltenden im Partnersystem hinterlegten tätigkeits- bzw. produktspezifischen Vertriebsrichtlinien zu beachten. Im Fall einer Änderung wird der Anbieter den UVP in Schrift- oder Textform unterrichten.

2.3 Der Anbieter ist berechtigt, dem UVP jederzeit Mengenbegrenzungen der Mobilfunkprodukte vorzugeben und diese zu ändern.

2.4 Der UVP ist verpflichtet, die durch den Anbieter an den Hauptvertriebspartner gelieferten Prepaid- und Postpaid-Mobilfunkprodukte nur über die vom Anbieter autorisierten Schnittstellen zu aktivieren bzw. aufzuladen. Passwörter sind geheim zu halten.

2.5 Mobilfunkprodukte sollen an Kunden nur zum Aufbau selbst gewählter Mobilfunkverbindungen vermittelt werden, insbesondere dürfen sie nicht vermittelt werden, um es wesentlich zu ermöglichen, von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten (sog. SIM-Boxing).

2.6 Dem UVP ist es untersagt, den „SIM-Lock“, „Netz-Lock“ zu entfernen oder die „IMEI-Nummer“ zu ändern oder sonstige Änderungen der Mobilfunkprodukte vorzunehmen.

2.7 Der UVP ist verpflichtet, keine Verträge über Mobilfunkprodukte zu vermitteln, bei denen er Kenntnis davon hat oder haben muss, dass eine Inanspruchnahme der Mobilfunkdienstleistung durch den Kunden nicht oder nur in sehr geringfügigem Umfang erfolgen würde. Bei einem begründeten Verdacht der missbräuchlichen Vermittlung dieser Mobilfunkprodukte durch den UVP ist der Anbieter berechtigt, bereits gezahlte Vergütungen in voller Höhe inklusive etwaiger dadurch erzielter Mengenboni zurückzufordern. Von einer missbräuchlichen Verwendung ist insbesondere auszugehen, wenn entweder eine nicht unerhebliche Anzahl der durch den UVP vermittelten Kunden eine signifikant über dem Durchschnitt liegende Nichttelefoniequote aufweisen oder wenn eine nicht unerhebliche Anzahl der durch den UVP vermittelten Verträge an jeweils denselben Kunden vermittelt werden, die eine signifikant über dem Durchschnitt liegende Nichttelefoniequote aufweisen. Der Nachweis der nicht missbräuchlichen Verwendung bleibt dem UVP jederzeit vorbehalten.

2.8 Der UVP ist verpflichtet, alle an ihn gelieferten noch nicht verkauften SIM-Karten und Prepaid-Produkte auf erstes Anfordern des Anbieters unverzüglich an diesen herauszugeben, insbesondere, wenn der Anbieter seinerseits zur Rückgabe an den Netzbetreiber verpflichtet ist oder im Fall des Widerrufs der Zustimmung zum Vertrieb über ihn als Untervertriebspartner.

2.9 Soweit nicht ausdrücklich im Einzelfall anders schriftlich vereinbart, akzeptiert der Anbieter keine Rücklieferungen von zu viel angeforderten Prepaid-Produkten.

2.10 Sofern eine Rücknahme von SIM-Karten und Prepaid-Produkten durch den Anbieter erfolgt, erstattet dieser den zum Zeitpunkt der Rücknahme marktüblichen Preis, höchstens jedoch den Bezugspreis abzüglich etwaiger im Voraus gezahlter Provisionen und Mengenboni.

3 Allgemeine Bestimmungen für den Bezug von und Umgang mit SIM-Karten

- 3.1 Der UVP wird eine für die Vermittlung der Postpaid-Mobilfunkprodukte ausreichende Anzahl von SIM-Karten über seinen Hauptvertriebspartner beziehen und bevorraten.
- 3.2 Die SIM-Karten sind vom UVP sachgerecht aufzubewahren und unter Verschluss zu halten. Der UVP ist verpflichtet, dem Anbieter jederzeit Auskunft über den Verbleib der SIM-Karten geben zu können.
- 3.3 Im Falle des vom UVP zu vertretenen Verlustes, Abhandenkommens oder sonstiger unsachgemäßer Verwendung von SIM-Karten für Postpaid-Mobilfunkprodukte haftet der UVP dem Anbieter gegenüber für den Wert der SIM-Karte in Höhe der Bereitstellungsgebühr sowie für Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Sperrungsmeldung bei dem Anbieter durch die Nutzung der SIM-Karte in Anspruch genommen sind.
- 3.4 Der UVP ist verpflichtet, den Anbieter über abhandengekommene oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene SIM-Karten unverzüglich schriftlich (Fax ausreichend) zu informieren und auf Verlangen des Anbieters defekte SIM-Karten unverzüglich an den Anbieter zurückzusenden.
- 3.5 Der Anbieter ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zu verlangen, dass alle an den UVP von dem Hauptvertriebspartner gelieferten SIM-Karten zu einem vom Anbieter zu bestimmenden Stichtag einer Inventur durch den UVP unterzogen werden.

4 Besondere Bestimmungen für den Vertrieb von Mobilfunkprodukten Prepaid

4.1 Allgemeine Bestimmungen für Prepaid-Produkte

- 4.1.1 Der UVP ist berechtigt, Prepaid-Produkte lediglich an Endkunden zu verkaufen.
- 4.1.2 Die Prepaid-Produkte sind vom UVP sachgerecht aufzubewahren und unter Verschluss zu halten. Der UVP ist verpflichtet, dem Anbieter jederzeit Auskunft über den Verbleib der Prepaid-Produkte geben zu können.
- 4.1.3 Im Falle des vom UVP zu vertretenen Verlustes, Abhandenkommens oder sonstiger unsachgemäßer Verwendung von Prepaid-Produkten haftet der UVP.
- 4.1.4 Der Anbieter ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zu verlangen, dass alle an den UVP von dem Hauptvertriebspartner gelieferten Prepaid-Produkte zu einem vom Anbieter zu bestimmenden Stichtag einer Inventur durch den UVP unterzogen werden.

4.2 Besondere Bestimmungen für Prepaid-Produkte

- 4.2.1 Bezogen auf das jeweilige Netz darf der UVP nur die nachfolgende Anzahl an Prepaid-Produkten an denselben Endkunden vermitteln bzw. verkaufen („Höchstmenge“):
Telekom: max. drei Stück
Vodafone: max. drei Stück
E-Plus: max. ein Stück
O₂: max. ein Stück

Netzübergreifend dürfen insgesamt nicht mehr als drei Prepaid-Produkte innerhalb von zwölf Monaten auf denselben Endkunden mit nachgewiesenem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgeschaltet werden. Für Endkunden mit sonstigem geeigneten Adressnachweis oder mit Auslandsadresse gilt eine Höchstmenge von maximal einem Prepaid-Produkt innerhalb von zwölf Monaten. Die Höchstmengen gelten auch für die Prepaid-Produkte, die der UVP auf sich aufschalten möchte.

4.2.2 Vor einer Aktivierung eines Prepaid-Produktes sind die persönlichen Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Nationalität, Ausweisnummer) sowie die Adresse des Kunden durch das unten stehende Legitimationsverfahren vom UVP zu überprüfen.

4.2.3 Der UVP ist verpflichtet, den Inhalt ausschließlich in der Originalverpackung des Diensteanbieters anzubieten. Bei Prepaid-Bundles ist es dem UVP ausdrücklich untersagt, die Bestandteile des Bundles aus der Originalverpackung zu nehmen. Insbesondere aus dem Grund, dass die Prepaid-Bundles subventioniert sind, ist ein „Auseinanderreißen“ der Prepaid-Bundles, d. h. die getrennte Vermarktung von Mobilfunkgerät und SIM-Karte, unzulässig. Bei Vorliegen sachlicher Gründe, insbesondere bei Betrugsverdacht, ist der Anbieter berechtigt, von dem UVP eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro für jede nicht innerhalb von drei Monaten nach Lieferung an den Hauptvertriebspartner aktivierte Prepaid-SIM-Karte als Sicherungsmittel von dem UVP zu verlangen, sofern der Hauptvertriebspartner diese an den UVP geliefert hat. Bei nachgewiesener anschließender vertragsgemäßer Freischaltung durch den UVP wird die Bereitstellungsgebühr durch den Anbieter zurückgezahlt bzw. mit offenen Posten verrechnet.

5 Haftung, Vertragsstrafe

Der UVP schuldet dem Anbieter für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus dieser Anlage und/oder im Fall eines Verstoßes gegen die Vertriebsrichtlinien je nach Schwere des Verstoßes eine angemessene Vertragsstrafe (§ 315 BGB), es sei denn, der UVP weist nach, dass die Zuwiderhandlung von ihm nicht zu vertreten ist. Für den Fall einer Aufschaltung einer Prepaid-SIM-Karte unter Missachtung dieser Anlage, insbesondere einer, für deren Verbleib der UVP keinen Nachweis erbringen kann, beträgt die Vertragsstrafe 50,00 Euro pro Prepaid-SIM-Karte. Weitergehende Ansprüche des Anbieters bleiben unberührt. Vertragsstrafen werden auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

6 Sonstiges

Änderungen dieser Anlage bleiben vorbehalten; es gilt die „Mobilfunkrichtlinie Untervertriebspartner“ in der jeweils jüngsten Fassung, die der Anbieter dem UVP in Schrift- oder in Textform zur Verfügung stellt.

Legitimationsverfahren bei deutscher Meldeadresse (Höchstmenge ein bis drei Stück/Person)
a) Identitätsnachweis durch gültigen

- Personalausweis oder
- Reisepass oder
- Führerschein (max. zehn Jahre alt).

b) Adressnachweis durch

- aktuellen Adresseintrag im gültigen Personalausweis oder
- Meldebescheinigung mit Angabe der Nationalität (max. drei Monate alt) oder
- Telefon-*, Strom-*, Gas-*, Gehaltsabrechnung* oder Kontoauszug*.
* jeweils mit Adressangabe; max. sechs Wochen alt.

Legitimationsverfahren bei Auslandsadresse oder sonstigen Adressnachweis (Höchstmenge ein Stück/Person)
a) Identitätsnachweis durch gültigen

- Personalausweis oder
- Reisepass.

b) Adressnachweis durch

- sonstigen geeigneten Nachweis der Adresse (max. sechs Wochen alt) oder
- älteren geeigneten Nachweis (ein Prepaid-Starter, kein Bundle).

 Ort, Datum

 Unterschrift des UVP